

Zu den elementaren steuerpolitischen Grundsätzen, die gerade in Deutschland stets hochgehalten wurden, gehört die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Bezogen auf die Einkommensteuer heißt dies, daß die Einkommen unabhängig von ihrer Entstehung und Verwendung gleich zu besteuern sind. Dieser Grundsatz gewährleistet gleichermaßen Gerechtigkeit, Effizienz und Einfachheit der Besteuerung. Es entspricht diesem Grundsatz, daß in Deutschland die Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer integriert ist. Anders als in den meisten anderen Industrieländern wird dadurch in Kapitalgesellschaften eine Mehrfachbesteuerung der Anteilseigner vermieden. Das Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird allerdings durch die Belastung gewerblicher Einkünfte mit der Gewerbesteuer verletzt. Trotz mehrfacher Anläufe ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, die Gewerbesteuer durch eine kommunale Einkommensteuer oder Wertschöpfungssteuer zu ersetzen.

Die Belastung mit der Gewerbesteuer stellt einen gravierenden Standortnachteil dar. Die frühere Regierungskoalition versuchte diesem Mißstand zu begegnen, indem sie gleichsam aus der Not eine Tugend machte. Da an der Gewerbesteuer nicht zu rütteln war, senkte sie im Jahre 1993 den Körperschaftsteuersatz für einbehaltenen Gewinne von Kapitalgesellschaften auf 45% und begrenzte den Spitzensteuersatz auf Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von Privatpersonen auf 47%. Für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und aus abhängiger Arbeit, aber auch für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften, betrug der Spitzensteuersatz dagegen weiterhin 53%. Die Abkehr vom Grundsatz der Gleichmäßigkeit im Einkommensteuerrecht rechtfertigte die Bundesregierung ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Belastung gewerblicher Einkünfte mit der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem jüngsten Urteil diese Argu-



Hans-Hagen Härtel

Reform der Unternehmensbesteuerung

mentation nicht akzeptiert und hält die Spreizung der Steuersätze im Einkommensteuerrecht nicht mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes für vereinbar. Er hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Zweifel des Bundesfinanzhofes lassen sich aus ökonomischer Sicht durchaus nachvollziehen, denn die Spreizung der Steuersätze führt keineswegs zu einer systematischen Neutralisierung der Gewerbesteuerbelastung. Teilt das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Bedenken, dann ist nicht nur die derzeit geltende Regelung hinfällig, sondern auch die von der gegenwärtigen Regierungskoalition angestrebte Reform der Unternehmensbesteuerung.

Diese Reform sieht nicht nur eine Kompensation der Gewerbesteuerbelastung vor, sondern zielt ausdrücklich auf eine massive Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes ab. Dieser soll einschließlich Gewerbesteuer mit höchstens 35% besteuert werden, und zwar nicht nur in Kapitalgesellschaften, sondern auch in Einzel- und Personenunternehmen. Dagegen soll der Spitzensteuersatz auf Arbeitnehmereinkommen sowie auf Ausschüttungen und entnommene Gewinne nur auf 48,5% gesenkt werden. Eine solche Spreizung findet zwar den Beifall der Wirt-

schaftsverbände, ist aber gesamtwirtschaftlich kontraproduktiv.

Begünstigt würde nach diesen Plänen eine spezifische Form des Sparens, nämlich die Anlage von Gewinnen im eigenen Unternehmen. Ein Selbständiger oder eine Kapitalgesellschaft, die 200 000 DM verdienen und davon 50 000 DM im Betrieb lassen, müssen diesen Betrag mit 35% versteuern. Ein gleichverdienender Arbeitnehmer, der 50 000 DM einem Unternehmen direkt oder über den Kapitalmarkt als Kredit zur Verfügung stellt oder sich mit diesem Betrag an einem Unternehmen beteiligt, unterliegt dagegen der vollen Besteuerung. Eine derartige selektive Behandlung von Sparformen ist weder gerecht noch sachgerecht. Die Notwendigkeit, die betriebliche und private Sphäre von selbständigen Unternehmen zu trennen, macht das Steuerrecht noch unübersichtlicher als es schon ist und führt zur massiven Ausweitung von Konstruktionen zur Steuervermeidung. Wenn schon die Begünstigung der Ersparnis gegenüber dem Konsum angestrebt wird, dann sollte dies durch einen generellen Übergang von der Besteuerung des Einkommens zu einer Form der Konsumbesteuerung geschehen.

Die Freistellung der Ersparnis oder der Kapitalerträge ist allerdings insoweit noch diskriminierend, als sie zwar die Bildung von Sachkapital, nicht aber die Bildung von Humankapital erfaßt. Dies spricht dafür, die Steuersätze und nicht zuletzt den Spitzensteuersatz generell zu senken. Die Entlastung des Faktors Arbeit ist nicht weniger dringlich als die Entlastung der Unternehmensgewinne. Dies um so mehr, als die Unternehmen und ihre Verbände zur Zeit den Eindruck erwecken, daß ihnen die Beibehaltung der im internationalen Vergleich sehr großzügigen Gewinnermittlungsvorschriften wichtiger ist als die Senkung der relativ hohen Steuersätze auf das ausländische Niveau. Die Bundesregierung sollte deshalb ihre Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung zugunsten einer allgemeinen Steuersenkung fallen lassen.